

Bundesgesetzblatt¹⁰²⁹

Teil I

G 5702

2004

Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 2004

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung FNA: 2125-40-33	1030
25. 5. 2004	Elfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung FNA: 7134-1-2	1035
28. 5. 2004	Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO ₂ -Emissionen neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV) FNA: neu: 754-17-2	1037
28. 5. 2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung FNA: 860-3-15	1045
17. 5. 2004	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundes- ministeriums des Innern FNA: neu: 2030-11-47-56; 2030-11-47-48	1046

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15 und Nr. 16	1047
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1048

Dritte Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung*)

Vom 24. Mai 2004

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 Buchstabe a und b und Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3, des § 10 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:

Artikel 1

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. März 2003 (BGBl. I S. 352), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Herstellungsverfahren

(1) Beim Herstellen von natürlichem Mineralwasser dürfen nur folgende Verfahren angewendet werden:

1. Abtrennen unbeständiger Inhaltsstoffe, wie Eisen- und Schwefelverbindungen, durch Filtration oder Dekantation, auch nach Belüftung, sofern die Zusammensetzung des natürlichen Mineral-

wassers durch dieses Verfahren in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird;

2. Abtrennen von Eisen-, Mangan- und Schwefelverbindungen sowie Arsen unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft, sofern die Zusammensetzung des natürlichen Mineralwassers durch dieses Verfahren in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird;
3. vollständiger oder teilweiser Entzug der freien Kohlensäure durch ausschließlich physikalische Verfahren;
4. Versetzen oder Wiederversetzen mit Kohlendioxid.

(2) Die Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur zulässig, wenn

1. eine solche Behandlung auf Grund der Zusammensetzung des Wassers aus Eisen-, Mangan- und Schwefelverbindungen sowie Arsen zu technologischen Zwecken gerechtfertigt ist;
2. das natürliche Mineralwasser vor der Anwendung des Verfahrens den Anforderungen des § 4 entspricht.

(3) Die Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn

1. der Hersteller alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um die Wirksamkeit der Behandlung und die gesundheitliche Unbedenklichkeit des behandelten natürlichen Mineralwassers zu gewährleisten;
2. die Behandlung nicht zur Bildung von Rückständen führt, die die Höchstgehalte nach Anlage 3 überschreiten oder ein gesundheitliches Risiko darstellen können;
3. der Hersteller sechs Wochen vor Beginn die beabsichtigte Anwendung des Verfahrens bei der zuständigen Behörde angezeigt und diese dem Hersteller nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei ihr die Anwendung des Verfahrens nach Satz 3 untersagt hat.

Die zuständige Behörde hat dem Hersteller das Eingangsdatum der Anzeige nach Satz 1 Nr. 3 mitzuteilen. Sie kann innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 untersagen, wenn die Anforderungen für das Verfahren nicht eingehalten werden können. Die Anforderungen des Satzes 1 Nr. 2 sind vom Hersteller bei der Abfüllung des natürlichen Mineralwassers zu überprüfen.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/40/EG der Kommission vom 16. Mai 2003 zur Festlegung des Verzeichnisses, der Grenzwerte und der Kennzeichnung der Bestandteile natürlicher Mineralwässer und der Bedingungen für die Behandlung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer mit ozonangereicherter Luft (ABl. EU Nr. L 126 S. 34).

(4) Die zuständige Behörde kann die Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 auch nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist untersagen, wenn die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 vom Hersteller nicht mehr eingehalten werden. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Natürlichem Mineralwasser dürfen, vorbehaltlich Absatz 1, keine Stoffe zugesetzt werden. Es dürfen keine Verfahren zu dem Zweck durchgeführt werden, den Keimgehalt im natürlichen Mineralwasser zu verändern.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Höchstgehalte und Analyseverfahren

(1) Bei der Abfüllung natürlicher Mineralwässer sind die Höchstgehalte der in Anlage 4 aufgeführten Stoffe einzuhalten. Die aufgeführten Stoffe müssen im Wasser natürlich vorkommen und dürfen nicht aus einer Verunreinigung der Quelle stammen. Sofern in Anlage 4 bestimmte Zeitpunkte angegeben sind, sind die Höchstgehalte jeweils spätestens ab diesem Zeitpunkt einzuhalten.

(2) Die Untersuchungen auf die in Anlage 4 genannten Höchstgehalte an Bestandteilen natürlicher Mineralwässer sind nach Methoden durchzuführen, die hinreichend zuverlässige Messwerte liefern und dabei die in Anlage 5 genannten Leistungsmerkmale einhalten.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „(Analyseauszug)“ folgende Wörter eingefügt:

„ , bei Gehalten von mehr als 1,5 Milligramm Fluorid im Liter den vorhandenen Fluoridgehalt“.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

dd) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Natürliches Mineralwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf dem Behältnis deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angebracht ist:

1. die Angabe „Dieses Wasser ist einem zugelassenen Oxidationsverfahren mit ozonangereicherter Luft unterzogen worden“ in unmittelbarer Nähe des Analyseauszugs, sofern eine Behandlung mit ozonangereicherter Luft stattgefunden hat;

2. der Hinweis „Enthält mehr als 1,5 mg/l Fluorid: Für Säuglinge und Kinder unter 7 Jahren nicht zum regelmäßigen Verzehr geeignet“ in unmittelbarer

naher Nähe der Verkehrsbezeichnung, sofern das natürliche Mineralwasser mehr als 1,5 Milligramm Fluorid im Liter enthält;

3. ein Warnhinweis in deutscher Sprache, dass es wegen des erhöhten Fluoridgehaltes nur in begrenzten Mengen verzehrt werden darf, sofern der Gehalt an Fluorid 5 Milligramm im Liter übersteigt.“

8. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „in § 6 aufgeführten“ durch die Wörter „nach § 6 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 2 und 3 zulässigen“ ersetzt.

10. § 11 Abs. 4 wird aufgehoben.

11. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

12. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Quellwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf dem Behältnis deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar die Angabe „Dieses Wasser ist einem zugelassenen Oxidationsverfahren mit ozonangereicherter Luft unterzogen worden“ angebracht ist, sofern eine Behandlung mit ozonangereicherter Luft stattgefunden hat.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. natürliches Mineralwasser, bei dessen Abfüllung nicht die Höchstgehalte der in Anlage 4 aufgeführten Stoffe eingehalten sind,“.

b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2“ ersetzt.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. natürliches Mineralwasser und Quellwasser, deren Herstellung nicht den Anforderungen

a) des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder

b) des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3,

jeweils auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 entspricht,“.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „oder 5“ durch die Angabe „ , 5 oder 5a“ ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) entgegen § 16 Nr. 6a natürliches Mineralwasser oder Quellwasser,“.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die neuen Buchstaben d und e.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 8 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 8 Nr. 2 oder 3“ und das Wort „Warnhinweis“ durch das Wort „Hinweis“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 8 Abs. 8 Nr. 1 oder § 14 Abs. 6 natürliches Mineralwasser oder Quellwasser in den Verkehr bringt, bei dem die vorgeschriebene Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist oder“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Trinkwasser

Für Trinkwasser, das nicht die Anforderungen des § 2 oder des § 10 erfüllt und in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, gilt § 15 entsprechend.“

17. Dem § 20 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wässer, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom 4. Juni 2004 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 2004 nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt und abgefüllt und über diesen Zeitpunkt hinaus in den Verkehr gebracht werden. Natürliche Mineralwässer, bei denen vor Ablauf der in Anlage 4 genannten Fristen die jeweiligen Höchstgehalte für Stoffe eingehalten sind, dürfen bis zum Abverkauf der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

(4) § 8 Abs. 8 Nr. 3 ist ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr anzuwenden.“

18. Anlage 1 wird aufgehoben.

19. Die bisherigen Anlagen 2 und 3 werden Anlagen 1 und 2.

20. Folgende Anlagen 3, 4 und 5 werden eingefügt:

„Anlage 3

(zu § 6 Abs. 3)

Höchstgehalte für Rückstände
durch die Behandlung natürlicher Mineralwässer
und Quellwässer mit ozonangereicherter Luft

Rückstände der Behandlung	Höchstgehalte (µg/l)
Gelöstes Ozon	50
Bromate	3
Bromoforme	1

Anlage 4

(zu § 6a Abs. 1)

Höchstgehalte an natürlich
vorkommenden Bestandteilen in natürlichem Mineralwasser

Lfd. Nr.	Bestandteile	Höchstgehalt (mg/l)		
			ab 1. Januar 2006	ab 1. Januar 2008
1	Antimon	0,01	0,0050	0,0050
2	Arsen	0,05	0,010 (insgesamt)	0,010 (insgesamt)
3	Barium	1	1,0	1,0
4	Blei	0,01	0,010	0,010
5	Borat	30	30	30
6	Chrom	0,05	0,050	0,050
7	Fluorid			5,0
8	Kadmium	0,005	0,003	0,003
9	Kupfer		1,0	1,0
10	Mangan		0,50	0,50
11	Nickel	0,05	0,05	0,020
12	Nitrat		50	50
13	Nitrit		0,1	0,1
14	Quecksilber	0,001	0,0010	0,0010
15	Selen	0,01	0,010	0,010
16	Zyanid		0,070	0,070

Anlage 5

(zu § 6a Abs. 2)

Leistungsmerkmale
für die Analyse der Bestandteile gemäß Anlage 4

Die Analyseverfahren zur Messung der Konzentrationen der in Anlage 4 genannten Bestandteile müssen mindestens dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit spezifischer Exaktheit, Präzision und Nachweisgrenze messen können. Ungeachtet der Sensitivität des verwendeten Analyseverfahrens wird das Ergebnis mit mindestens genauso vielen Dezimalstellen angegeben wie bei dem in Anlage 4 vorgesehenen Höchstgehalt.

Lfd. Nr.	Bestandteile	Richtigkeit in % des Parameterwerts ¹⁾	Präzision des Parameterwerts ²⁾	Nachweisgrenzen in % des Parameterwerts ³⁾	Anmerkungen
1	Antimon	25	25	25	
2	Arsen	10	10	10	
3	Barium	25	25	25	
4	Blei	10	10	10	
5	Bor				
6	Chrom	10	10	10	
7	Fluorid	10	10	10	
8	Kadmium	10	10	10	
9	Kupfer	10	10	10	
10	Mangan	10	10	10	
11	Nickel	10	10	10	
12	Nitrat	10	10	10	
13	Nitrit	10	10	10	
14	Quecksilber	20	10	20	
15	Selen	10	10	10	
16	Zyanid	10	10	10	4)

¹⁾ Richtigkeit ist die systematische Messabweichung, die sich als Differenz zwischen dem Mittelwert aus einer großen Anzahl von wiederholten Messungen und dem wahren Wert ergibt.

²⁾ Präzision ist die zufällige Messabweichung, die in der Regel als die Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe und zwischen Messwertreihen) der Streuung von Ergebnissen um den Mittelwert ausgedrückt wird. Eine annehmbare Präzision entspricht der zweifachen relativen Standardabweichung.

³⁾ Nachweisgrenze ist
 – entweder die dreifache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer natürlichen Probe mit einer niedrigen Konzentration des Parameters oder
 – die fünffache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer Blindprobe.

⁴⁾ Mit dem Verfahren soll der Gesamtzyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können.“

21. Die bisherige Anlage 4 wird neue Anlage 6.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Mai 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**

Vom 25. Mai 2004

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), der zuletzt durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Anlage der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), die zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 2)**

Für Nutzleistungen der Organisationseinheiten (Fachgruppen) der BAM werden die nachstehend aufgeführten Stundensätze berechnet:

Organisations- einheit (OE)	Bezeichnung der Organisationseinheit	Stundensatz Euro
I.1	Anorganisch-chemische Analytik; Referenzmaterialien	89
I.2	Organisch-chemische Analytik; Referenzmaterialien	82
I.3	Strukturanalytik	102
I.4	Nuklearanalytik	107
II.1	Gase, Gasanlagen	107
II.2	Reaktionsfähige Stoffe und Stoffsysteme	100
II.3	Explosivstoffe	88
III.1	Gefahrgutverpackungen	87
III.2	Gefahrguttanks und Unfallmechanik	102
III.3	Sicherheit von Transport- und Lagerbehältern	95
IV.1	Biologie im Umwelt- und Materialschutz	92
IV.2	Umweltrelevante Material- und Produkteigenschaften	92
IV.3	Abfallbehandlung und Altlastensanierung	102
IV.4	Zerstörungsfreie Schadensdiagnose und Umweltmessverfahren	80
V.1	Struktur und Gefüge von Konstruktionswerkstoffen	101
V.2	Werkstoffmechanik	130
V.3	Betriebsfestigkeit und Bauteilsicherheit	133
V.4	Werkstofftechnik der Hochleistungskeramik und Verbundwerkstoffe	97
V.5	Sicherheit in der Fügetechnik	92
VI.1	Beständigkeit von Polymerwerkstoffen	96
VI.2	Mechanik der Polymere und Faserverbundwerkstoffe	93
VI.3	Analyse und Struktur von Polymeren	106

Organisations- einheit (OE)	Bezeichnung der Organisationseinheit	Stundensatz Euro
VII.1	Baustoffe	109
VII.2	Ingenieurbau	123
VII.3	Korrosion und Korrosionsschutz	92
VIII.1	Tribologie und Verschleißschutz	89
VIII.2	Oberflächentechnologien	116
VIII.3	Zerstörungsfreie Prüfung und Charakterisierung; radiologische Verfahren	88
VIII.4	Zerstörungsfreie Prüfung; akustische und elektrische Verfahren	82
S.1	Mess- und Prüftechnik; Sensorik	102
S.4	Qualität im Prüfwesen	67“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Tacke

**Verordnung
über Verbraucherinformationen
zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen
(Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV)*)**

Vom 28. Mai 2004

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3 bis 5 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570), von denen § 1 Abs. 1 und 2 durch Artikel 135 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Kennzeichnungspflicht

(1) Hersteller und Händler, die neue Personenkraftwagen ausstellen, zum Kauf oder Leasing anbieten oder für diese werben, haben dabei Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 sowie der Anlagen 1 bis 4 zu machen.

(2) Bei den Angaben sind zu verwenden als Einheit

1. für den Kraftstoffverbrauch Liter je 100 Kilometer (l/100 km), für erdgasgetriebene Fahrzeuge Kubikmeter je 100 Kilometer (m³/100 km), jeweils bis zur ersten Dezimalstelle;
2. für die CO₂-Emissionen Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. sind „neue Personenkraftwagen“ Kraftfahrzeuge nach Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. EG 2000 Nr. L 12 S. 16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden;
2. ist „Hersteller“ der im Fahrzeugbrief genannte Hersteller oder, wenn dieser nicht in Deutschland ansässig ist, dessen bevollmächtigter Vertreter in Deutschland;

3. ist „Händler“ jeder, der in Deutschland neue Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet;
4. ist „Verkaufsort“ ein Ort, an dem neue Personenkraftwagen ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten werden, insbesondere ein Ausstellungsraum oder ein Vorhof; als Verkaufsorte gelten auch Handelsmessen, auf denen neue Personenkraftwagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden;
5. ist „offizieller Kraftstoffverbrauch“ der Verbrauch eines neuen Personenkraftwagens nach Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 1999/94/EG;
6. sind „offizielle spezifische CO₂-Emissionen“ die Emissionen eines neuen Personenkraftwagens nach Artikel 2 Nr. 6 der Richtlinie 1999/94/EG;
7. ist „Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen“ eine Angabe zur Information des Verbrauchers über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des Personenkraftwagens;
8. ist „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen“ eine Zusammenstellung der Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen aller Modelle, die am Neuwagenmarkt in Deutschland angeboten werden;
9. sind „Werbeschriften“ alle Druckschriften, die für die Vermarktung von Fahrzeugen und zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden, insbesondere technische Anleitungen, Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazinen und Fachzeitschriften sowie Plakate;
10. ist „Verbreitung in elektronischer Form“ die Verbreitung von Informationen, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung und Speicherung (einschließlich digitaler Kompression) von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen werden;
11. ist „Werbematerial“ jede Form von Informationen, die für Vermarktung und Werbung für Verkauf und Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet werden; dies umfasst auch Texte und Bilder auf Internetseiten, soweit für den Inhalt der Angaben nach anderen Rechtsvorschriften Fahrzeughersteller oder Unternehmen, Organisationen und Personen verantwortlich sind, die neue Personenkraftwagen zum Kauf oder Leasing anbieten, sowie Darstellungen auf Internetseiten von Handelsmessen, auf denen neue Fahrzeuge öffentlich vorgestellt werden;

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. EG 2000 Nr. L 12 S. 16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

12. ist „Werbeempfänger“, wer Werbematerial, insbesondere zu Informationszwecken, zur Kenntnis nimmt;
13. sind „elektronische, magnetische oder optische Speichermedien“ alle physikalischen Materialien, auf denen Informationen in elektronischer Form aufgezeichnet werden und die zur Information der Öffentlichkeit genutzt werden können;
14. ist „Fabrikmarke“ der Handelsname des Herstellers nach Artikel 2 Nr. 10 der Richtlinie 1999/94/EG;
15. ist „Modell“ die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugs, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie gegebenenfalls Variante und Version eines Personenkraftwagens;
16. sind „Typ“, „Variante“ und „Version“ die Unterteilungen einer bestimmten Fabrikmarke nach Artikel 2 Nr. 12 der Richtlinie 1999/94/EG.

§ 3

Hinweis auf Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen sowie Aushang am Verkaufsort

(1) Wer einen neuen Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. ein Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe so angebracht wird, dass dieser deutlich sichtbar ist und eindeutig zugeordnet werden kann; der Hinweis muss den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen; und
2. ein Aushang am Verkaufsort deutlich sichtbar angebracht wird, der die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen aller Modelle neuer Personenkraftwagen enthält, die am Verkaufsort ausgestellt oder an diesem oder über diesen Verkaufsort zum Kauf oder Leasing angeboten werden; der Aushang muss den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen.

(2) Der Hinweis und der Aushang nach Absatz 1 können auch elektronisch durch Bildschirmanzeige dargestellt werden, soweit die übrigen in Absatz 1 sowie in den Anlagen 1 und 2 angeführten Voraussetzungen eingehalten werden.

(3) Die Hersteller haben den Händlern, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um den Hinweis und den Aushang nach Absatz 1 zu erstellen.

§ 4

Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen

(1) Die Hersteller bestimmen eine Stelle, die in ihrem Auftrag einen einheitlichen Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen in gedruckter Form erstellt und an Händler, Verbraucher und sonstige Interessenten verteilt. Der Leitfaden ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Die Hersteller teilen die nach Satz 1

bestimmte Stelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit; dieses gibt die Stelle im Bundesanzeiger bekannt. Der Leitfaden wird von den Herstellern auch im Internet zur Verfügung gestellt.

(2) Der Leitfaden muss den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen. Der Entwurf des Teils I des Leitfadens bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Entwurfs die Genehmigung abgelehnt hat. Der Zugang des Entwurfs ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Händler und Hersteller haben den Leitfaden am Verkaufsort an am Kauf oder Leasing Interessierte (Kunden) auf Anfrage unverzüglich und unentgeltlich auszuhandigen. Der Leitfaden kann mit Einverständnis des Kunden diesem auch auf elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedien übergeben oder in elektronischer Form übermittelt werden. Ist am Verkaufsort aus Gründen, die der Händler oder Hersteller nicht zu vertreten hat, ein gedrucktes Exemplar des Leitfadens nicht verfügbar, kann die Verpflichtung nach Satz 1 auch dadurch erfüllt werden, dass dem Kunden ein Ausdruck des im Internet zur Verfügung gestellten Leitfadens unentgeltlich ausgehändigt wird.

(4) Die Hersteller müssen sicherstellen, dass durch die nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Stelle

1. Kunden auf deren Anforderung ein Leitfaden unentgeltlich zugesandt wird; die Zusendung kann von der vorherigen Zahlung der Versandkosten abhängig gemacht werden;
2. Händlern unverzüglich und unentgeltlich jeweils die Anzahl von Exemplaren des Leitfadens zur Verfügung gestellt wird, die notwendig ist, damit diese Händler ihre Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllen können; für die Zusendung können die Versandkosten in Rechnung gestellt werden.

(5) Hersteller und diejenigen, die im eigenen Namen neue Personenkraftwagen zum Verkauf einführen, ohne Hersteller nach § 2 Nr. 2 zu sein, haben an die von den Herstellern nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Stelle jeweils unverzüglich, spätestens zum Beginn eines jeden Quartals, die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. Bezeichnungen der Modelle jeder Fabrikmarke, die sie in Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Handel haben und – soweit bereits bekannt – im Restjahr sowie im folgenden Kalenderjahr in den Handel bringen werden,
2. zu den unter Nummer 1 genannten Modellen zusätzlich jeweils den Hubraum, die Leistung, die Getriebeart, den Kraftstofftyp, den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen.

§ 5

Werbung

(1) Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen, dass in den Werbeschriften Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für

1. in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial,
2. Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien;

hiervon ausgenommen sind Hörfunkdienste und Fernsehdienste nach Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 202 S. 60). Die Angaben müssen nach Maßgabe der Abschnitte II und III der Anlage 4 erfolgen.

(3) Die Verpflichtungen der Hersteller nach § 3 Abs. 3 gelten entsprechend für Angaben, die erforderlich sind, um Werbeschriften, zur Verbreitung in elektronischer Form bestimmtes Werbematerial und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien nach den Absätzen 1 und 2 zu erstellen.

§ 6

Missbräuchliche**Verwendung von Bezeichnungen**

Es ist verboten, in nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 1 und 2 bereitzustellenden Informationen zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen andere den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechende Zeichen, Symbole oder Angaben zu verwenden, sofern

diese geeignet sind, beim Verbraucher zu Verwechslungen zu führen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt I Nr. 1 Satz 1, Nr. 3, 4 oder 6 oder Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt I Nr. 1 bis 6, 8 oder 9 nicht dafür sorgt, dass ein Hinweis oder ein Aushang angebracht wird,
2. entgegen § 3 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3, oder § 4 Abs. 5 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 den Leitfaden nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt,
4. entgegen § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe gemacht wird oder
5. entgegen § 6 ein dort genanntes Zeichen oder Symbol oder eine dort genannte Angabe verwendet.

§ 8

Weiterverwendung von Werbematerial

Werbeschriften und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wurden und die nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der erforderlichen Form enthalten, können noch drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. Mai 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1)

Hinweis auf Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen**Abschnitt I
Inhalt und Gestaltung
des Hinweises auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen**

1. Die Größe des Hinweises beträgt 297 mm x 210 mm (DIN A4). Rechts oben auf dem Hinweis kann gegebenenfalls die Marke des Herstellers (Logo) oder die Fabrikmarke eingesetzt werden.
2. Der Hinweis ist einheitlich nach dem Formblatt in Abschnitt II dieser Anlage zu erstellen. Soweit es einem Hersteller oder Händler aufgrund seiner EDV-Ausstattung nicht möglich ist, den Hinweis in Farbdruck zu erstellen und erfolgen auch die anderen Angaben zum Fahrzeug am Verkaufsort nur in Schwarzweißdruck, so kann auch der Hinweis in Schwarzweißdruck erstellt werden. Die Anwendung einer vom Formblatt abweichenden Schriftart auf dem Hinweis ist zulässig, soweit Schriftgröße und Schriftgrad unverändert bleiben und die gewählte Schriftart auch für die anderen zum Fahrzeug am Verkaufsort gemachten Angaben verwendet wird.
3. Nach der Überschrift „Information über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen gemäß Richtlinie 1999/94/EG“ sind folgende Angaben zum Fahrzeug zu machen: Marke, Modell, Hubraum, Leistung, Getriebe und Kraftstoffart (z. B. Benzin, Diesel, Gas).
4. Anschließend sind die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs (Testzyklen innerorts und außerorts sowie kombiniert) und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben. Die Werte der kombinierten Testzyklen für den offiziellen Kraftstoffverbrauch und für die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des Fahrzeugs müssen sich durch einen größeren Schriftgrad aus dem gesamten Text herausheben.
5. Den Angaben nach Nummer 4 können folgende Hinweise hinzugefügt werden:
 - a) „Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren (Richtlinie 80/1268/EWG in der gegenwärtig geltenden Fassung) ermittelt.“
 - b) „Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.“
6. Abschließend sind unter der Überschrift „Hinweis nach Richtlinie 1999/94/EG“ folgende Informationen aufzunehmen:
 - a) „Der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.“
 - b) „Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden.“

**Abschnitt II
Formblatt für den Hinweis
auf den offiziellen Kraftstoffverbrauch
und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen*)**

*) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Bundesanzeiger die Bezugsquelle bekannt geben, über die das Formblatt unentgeltlich elektronisch bezogen werden kann.



Information

über Kraftstoffverbrauch
und CO₂-Emissionen gemäß
Richtlinie 1999/94/EG

Hersteller-LOGO
(optional)

Marke: XXX

Modell: YYY

Hubraum: 1595 cm³

Leistung: 75 kW

Getriebe: 4-Gang-Automatik

Kraftstoff: Benzin

Kraftstoffverbrauch kombiniert: **8,0** l/100 km

innerorts: 11,2 l/100 km

außerorts: 6,2 l/100 km

CO₂-Emissionen kombiniert: **192** g/km

Die angegebenen Werte wurden nach den vorgeschriebenen Messverfahren (RL 80/1268/EWG in der gegenwärtig geltenden Fassung) ermittelt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.

Hinweis nach Richtlinie 1999/94/EG:

Der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden.

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)

Aushang am Verkaufsort über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen**Abschnitt I****Aushang**

1. Der Aushang muss mindestens 70 cm x 50 cm groß sein.
2. Die Angaben müssen gut lesbar sein.
3. Verreibt ein Händler Personenkraftfahrzeuge mehrerer Fabrikmarken und bringt er nicht für jede Fabrikmarke einen eigenen Aushang an, sind die Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten.
4. Der Aushang ist mit „Aushang nach Richtlinie 1999/94/EG“ und folgendem Hinweis zu überschreiben:

„Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionswerte
aller an diesem Verkaufsort ausgestellten oder
bestellbaren Personenkraftwagen der Marke [N. N.]“.
5. Die Personenkraftwagenmodelle sind in Gruppen getrennt nach Kraftstoffart (z. B. Benzin, Diesel, Gas) aufzulisten. Bei jeder Kraftstoffart sind die einzelnen Modelle in aufsteigender Reihenfolge der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzuführen, wobei das Modell mit dem geringsten offiziellen Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus an oberster Stelle steht.
6. Für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste sind anzugeben:
 - Das Modell, konkretisiert durch Hubraum, Leistung und Getriebe,
 - der offizielle Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus,
 - die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus.
7. Die in Anlage 1 Abschnitt I Nr. 5 aufgeführten Hinweise können angegeben werden.
8. Die in Anlage 1 Abschnitt I Nr. 6 aufgeführten Hinweise sind auch auf dem Aushang in deutlich lesbarer Schriftgröße aufzunehmen.
9. Der Aushang ist mindestens alle sechs Monate zu aktualisieren.

Abschnitt II**Elektronische Anzeige durch Bildschirm**

1. Der Aushang kann durch eine elektronische Anzeige auf einem Bildschirm ersetzt werden. Der verwendete Bildschirm muss so angebracht sein, dass er die Aufmerksamkeit der Verbraucher ebenso stark erweckt wie ein Aushang.
2. Der Bildschirm muss mindestens 25 cm x 32 cm (17 Zoll) groß sein. Die Informationen können unter Verwendung von Rolltechniken (Scrolling) gezeigt werden.
3. Die unter Abschnitt I Nr. 2 bis 9 für den Aushang gestellten Anforderungen gelten bei Verwendung eines Bildschirms entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 - a) Es ist sicherzustellen, dass die in Anlage 1 Abschnitt I Nr. 6 aufgeführten Hinweise ständig sichtbar sind.
 - b) Die Angaben sind mindestens alle drei Monate zu aktualisieren.

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2 Satz 1)

Leitfaden über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen

Der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen enthält zumindest folgende Angaben:

Teil I

1. Einen Hinweis an den Kraftfahrer, dass Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen sich durch eine regelmäßige Wartung des Fahrzeugs, dessen richtige Benutzung und eine entsprechende Fahrweise vermindern lassen, insbesondere durch einen defensiven Fahrstil, niedrige Reisegeschwindigkeiten, vorausschauendes Bremsverhalten, richtigen Reifendruck, keinen unnötigen Leerlauf des Motors und keinen überflüssigen Ballast;
2. sowohl eine Erläuterung der Auswirkungen von Treibhausgasemissionen, einer möglichen Klimaänderung und der Bedeutung von Kraftfahrzeugen hierbei als auch einen Hinweis auf die Möglichkeiten, die der Verbraucher bei der Wahl der zur Verfügung stehenden Kraftstoffe hat und deren Umweltauswirkungen, gegründet auf aktuelle wissenschaftliche Nachweise und geltende Rechtsvorschriften;
3. einen Hinweis auf das aktuelle Ziel der Europäischen Gemeinschaften für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen sowie auf die Frist zur Erreichung dieses Ziels;
4. einen Hinweis auf den Leitfaden der Kommission über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen im Internet, falls vorhanden.

Teil II

1. Eine Auflistung aller Modelle neuer Personenkraftwagen, die in Deutschland angeboten oder ausgestellt werden, auf Jahresbasis und aufgeschlüsselt nach Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge; der Leitfaden wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, so dass er eine Auflistung aller Modelle enthält, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aktualisierung angeboten oder ausgestellt werden;
2. für jedes im Leitfaden aufgeführte Modell – im Einzelnen konkretisiert durch Hubraum, Leistung und Getriebe – die Kraftstoffart, den offiziellen Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert) und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus;
3. für jede Kraftstoffart eine hervorgehobene Auflistung der zehn sparsamsten neuen Personenkraftwagenmodelle unter Angabe des offiziellen Kraftstoffverbrauchs im kombinierten Testzyklus und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus, beginnend jeweils mit dem Modell mit den niedrigsten CO₂-Emissionswerten.

Der Leitfaden soll das Format DIN A4 nicht überschreiten.

Anlage 4

(zu § 5)

Angaben über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen in der Werbung**Abschnitt I
Werbeschriften**

1. Für das in der Werbeschrift genannte Fahrzeugmodell sind Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert) und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus zu machen. Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die in Satz 1 genannten Werte für jedes einzelne der aufgeführten Modelle anzuführen oder die Spannbreite zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus sowie den CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben.
2. Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft.
3. Wird lediglich für eine Fabrikmarke oder einen Typ geworben, ohne dass Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, gemacht werden, so ist eine Angabe der Verbrauchs- und CO₂-Werte nicht erforderlich.

**Abschnitt II
In elektronischer Form verbreitetes Werbematerial**

1. In Werbematerial, das in elektronischer Form verbreitet wird, muss der folgende Hinweis enthalten sein:
„Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen können dem 'Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen' entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei [...] Verweis auf die benannte deutsche Stelle oder direkte Verknüpfung zu der Organisation, die mit der Verbreitung der Informationen in elektronischer Form beauftragt ist [...] unentgeltlich erhältlich ist.“
2. Bezieht sich das Werbematerial auf ein bestimmtes neues Fahrzeugmodell oder auf eine bestimmte Version oder Variante davon, sind zumindest der offizielle Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus dieses Fahrzeugs so anzugeben wie auf dem Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch (Anlage 1). Abschnitt I Nr. 3 gilt entsprechend.
3. Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft. Es ist sicherzustellen, dass dem Empfänger des Werbematerials diese Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, auf der Internetseite angezeigt werden.

**Abschnitt III
Elektronische, magnetische oder optische Speichermedien**

1. Erfolgt Marketing oder Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien, muss der nach Abschnitt II Nr. 1 erforderliche Hinweis ebenfalls gegeben werden. Der Hinweis kann dabei in gesprochener oder visueller Form erfolgen.
2. Abschnitt II Nr. 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung**

Vom 28. Mai 2004

Auf Grund des § 362 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nr. 217 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung der Bundesagentur für Arbeit und der Verbände der Unfallversicherungsträger:

Artikel 1

In § 2 Satz 1 der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, werden die Wörter „Festgelder in Höhe von 500 000 Euro bis unter 2,5 Millionen Euro mit vereinbarter Laufzeit von 1 Monat“ durch die Wörter „Einlagen privater Haushalte mit vereinbarter Laufzeit bis zu einem Jahr im Neugeschäft der deutschen Banken“ und jeweils das Wort „Februar“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. Mai 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

Vom 17. Mai 2004

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1772), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

a) der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15

- dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
- dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
- der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesausgleichsamtes,
- dem Präsidenten und Professor des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie,
- dem Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft,
- dem Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
- dem Direktor des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern,
- dem Präsidenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
- dem Präsidenten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,

- dem Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
- dem Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung,

b) der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15 und C 1 bis C 2

- dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
- dem Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung für die Beamten des Zentralbereichs und den Fachbereich Allgemeine innere Verwaltung,

c) der Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 (gehobener Dienst)

- den Präsidenten der Grenzschutzpräsidien,
 - dem Direktor der Grenzschutzdirektion,
 - der Leiterin der Grenzschutzschule,
- jeweils für seinen/ihren Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 22. November 2000 (BGBl. I S. 1664, GMBI 2000 S. 1174) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2004

Der Bundesminister des Innern
Schily

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 15, ausgegeben am 18. Mai 2004**

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 2004	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit GESTA: XB004	578
13. 5. 2004	Gesetz zu dem Seeverkehrsabkommen vom 10. Dezember 2002 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits GESTA: XJ009	594
10. 5. 2004	Zweite Verordnung zur Änderung des Abkommens vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	600
1. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	640
2. 4. 2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Titan Systems Corporation Information Solutions Group“ (Nr. DOCPER-AS-26-01)	641
7. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	644
15. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	648

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509)

bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 16, ausgegeben am 28. Mai 2004**

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 2004	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	650
13. 4. 2004	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	652
16. 4. 2004	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Binnenschifffahrt und Wasserstraßen	653
19. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	655
19. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	657
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	658
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen ...	659

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	660
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	661
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	661
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	662
20. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-schweizerischen Abkommens zur Änderung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	662
20. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	672
22. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	673
22. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	674
22. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	676
22. 4. 2004	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	678
23. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	679
17. 5. 2004	Berichtigung der Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften . . . FNA: 9503-22	680

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. (Kto.-Nr. 399-509)
bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 3. 2004	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	L 124/1	27. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	L 125/1	28. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 798/2004 des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000	L 125/4	28. 4. 2004

		ABI. EU	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 821/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland	L 127/1	29. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 822/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Thailand	L 127/3	29. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 823/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Thailand	L 127/7	29. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 824/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand	L 127/10	29. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 825/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan	L 127/12	29. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 826/2004 des Rates über das Verbot der Einfuhr Roten Thuns (<i>Thunnus thynnus</i>) mit Ursprung in Äquatorialguinea und Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2092/2000	L 127/19	29. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 827/2004 des Rates über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>) mit Ursprung in Bolivien, Kambodscha, Georgien, Äquatorialguinea und Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1036/2001	L 127/21	29. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 828/2004 des Rates über das Verbot der Einfuhr atlantischen Schwertfischs (<i>Xiphias gladius</i>) mit Ursprung in Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2093/2000	L 127/23	29. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 829/2004 des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung der Änderungen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 2001 bis 15. Juni 2006 sowie nach dem Beschluss 2001/179/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Gewährung einer Finanzhilfe im Fischereibereich an Guinea-Bissau	L 127/25	29. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 830/2004 des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008	L 127/31	29. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 831/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten	L 127/33	29. 4. 2004
26. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 833/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 449/2000 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur Annahme des Verpflichtungsangebots eines ausführenden Herstellers in der Tschechischen Republik	L 127/37	29. 4. 2004
28. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 834/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	L 127/40	29. 4. 2004

		ABI. EU	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
28. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 835/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 sowie der Entscheidungen 2002/928/EG, 2004/129/EG, 2004/247/EG und 2004/248/EG hinsichtlich der weiteren Verwendung bestimmter nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommener Wirkstoffe aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei ⁽¹⁾	L 127/43	29. 4. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 836/2004 der Kommission zur Festlegung der Übergangsmaßnahmen, die von Zypern hinsichtlich der Traberkrankheit anzuwenden sind ⁽¹⁾	L 127/48	29. 4. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 838/2004 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	L 127/52	29. 4. 2004
28. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 839/2004 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die vorläufigen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten und die vorläufigen Zuteilungen der nicht-traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zusatzmenge im Hinblick auf die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Bananen im Mai 2004	L 127/57	29. 4. 2004
28. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 844/2004 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 119/97 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter aus Thailand versandter Ringbuchmechaniken, ob als Ursprungserzeugnis Thailands angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren	L 127/67	29. 4. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 27. April 2004 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen (ABI. Nr. L 123 vom 27. 4. 2004)	L 127/158	29. 4. 2004
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1943/2003 der Kommission vom 3. November 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen (ABI. Nr. L 286 vom 4. 11. 2003)	L 127/158	29. 4. 2004
31. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 724/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ⁽¹⁾	L 129/1	29. 4. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
31. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen ⁽¹⁾	L 129/6	29. 4. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽¹⁾	L 133/1	30. 4. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
31. 3. 2004	Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur ⁽¹⁾	L 136/1	30. 4. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber	L 138/1	30. 4. 2004

		ABI. EU	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 788/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1655/2000, (EG) Nr. 1382/2003 und (EG) Nr. 2152/2003 im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union	L 138/17	30. 4. 2004
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 789/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umregistrierung von Fracht- und Fahrgastschiffen innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 613/91 des Rates ⁽¹⁾	L 138/19	30. 4. 2004
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 793/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft	L 138/50	30. 4. 2004
29. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene	L 139/1	30. 4. 2004
29. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs	L 139/55	30. 4. 2004
29. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs	L 139/206	30. 4. 2004
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags	L 140/1	30. 4. 2004
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe	L 141/1	30. 4. 2004
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe	L 141/18	30. 4. 2004
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	L 142/1	30. 4. 2004
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen	L 143/15	30. 4. 2004
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 806/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit	L 143/40	30. 4. 2004
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 807/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze	L 143/46	30. 4. 2004

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 143/49	30. 4. 2004
29. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 149/1	30. 4. 2004
29. 4. 2004	Verordnung (EWG) Nr. 810/2004 der Kommission zur Anpassung verschiedener Verordnungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	L 149/145	30. 4. 2004
21. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands	L 150/1	30. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98	L 150/12	30. 4. 2004
26. 4. 2004	Verordnung (EG) Nr. 813/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 in Bezug auf bestimmte Erhaltungsmaßnahmen in den Gewässern um Malta	L 150/32	30. 4. 2004